

BGer 5A_836/2022 vom 3. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_836_2022

FR: TF 5A_836/2022 du 3 novembre 2022

IT: TF 5A_836/2022 del 3 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Soweit Schadenersatz und Genugtuung verlangt wird, steht dies ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes (fürsorgerische Unterbringung). Im Übrigen kann von einem sinngemässen Begehren im Sinn von Art. 42 Abs. 1 BGG um Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung ausgegangen werden.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er beschränkt sich (nebst Bemerkungen bzw. dem Anbringen von Fragen direkt auf dem angefochtenen Entscheid) in seiner Beschwerde darauf, in abstrakter Weise geltend zu machen, er werde gefangengehalten und es werde mit seiner Gesundheit gespielt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.